



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 11. September 2024

GR Nr. 2024/421

### **Finanzverwaltung, Budgetvorlage 2025 (Detailbudgets und Globalbudgets), Kapitalaufnahmen 2025**

Gestützt auf § 101 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat vorliegend die Budgetvorlage 2025 (einschliesslich Detailbudgets und Globalbudgets) der Stadt zur Beschlussfassung, ebenso den gemäss § 92 GG festzulegenden Steuerfuss.

Praxisgemäss werden die für die Lohnmassnahmen und die Teuerung 2025 erforderlichen Mittel zentral bei der Institution «Gesamtverwaltung (1060)» eingestellt und der Stadtrat soll ermächtigt werden, diese nach erfolgter Lohnrunde saldoneutral auf die Organisationseinheiten mit eigenen Lohnkonten zu übertragen.

Die finanzpolitischen Schwerpunkte und die Aussichten über das Budgetjahr hinaus werden im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2025–2028 dargestellt. Dieser wird gemäss § 96 GG vom Stadtrat in eigener Zuständigkeit beschlossen (vgl. STRB Nr. 2628/2024), der separate Beschluss dem Gemeinderat aber zeitgleich mit dieser Vorlage zur Kenntnisnahme überwiesen.

Mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) am 1. Januar 2022 wechselte die bisherige Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahmen vom Gemeinderat (vgl. Art. 41 lit. p aGO) zum Stadtrat (vgl. Art. 90 lit. e GO). Der Gemeinderat wird über den Beschluss des Stadtrats im Kapitel 5 der Budgetweisung (ausführlicher Bericht) informiert.

Sämtliche dem Gemeinderat beantragten Beschlüsse sind gemäss Art. 37 lit. b, i und p GO vom Referendum ausgenommen.

#### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

##### **Unter Ausschluss des Referendums:**

1. a. Die Detailbudgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Stadt Zürich für das Jahr 2025 werden genehmigt.  
b. Die Globalbudgets der Stadt Zürich für das Jahr 2025 werden genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die zentral bei der Institution 1060 (Gesamtverwaltung) eingestellten Budgetkredite von Fr. 40 668 000.– für das städtische Lohnsystem (SLS) einschliesslich Spontanprämien und den Teuerungsausgleich (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) nach erfolgter Lohnrunde 2025 auf die Organisationseinheiten mit eigenen Lohnkonten zu übertragen.
3. Die ordentlichen Gemeindesteuern für das Jahr 2025 werden auf 119 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt.



2/2

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den jeweiligen Departementsvorstehenden übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter